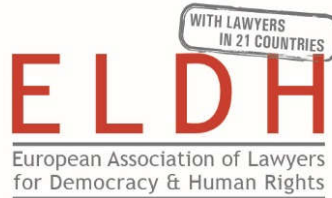
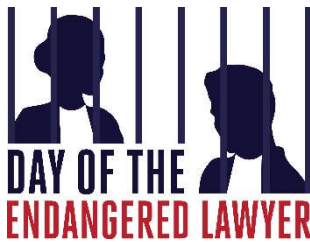


Foundation



Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.



Adana, Amsterdam, Ankara, Athens, Barcelona, Berlin, Brussels, Dhaka, Dusseldorf, Frankfurt, Geneva, The Hague, Hamburg, Islamabad, Istanbul, Izmir, Lahore, London, Lyon, Madrid, Manila, Milan, Montpellier, Multan, Nantes, New York, Nuremberg, Paris, Rawalpindi, Rome, Sydney, Toronto, Vancouver, Venice, Yaoundé,

Petition zum

11. Tag des verfolgten Anwalts 2021 – Aserbaidtschan

Demokratische Republik Aserbaidtschan – Anwält*innen in Gefahr

In den Jahren nach seiner Unabhängigkeit im Jahr 1991 hatte Aserbaidtschan die wichtigsten internationalen und europäischen Menschenrechtsverträge ratifiziert. Dennoch wurden von Ausschüssen der Vereinten Nationen, dem Europarat und Nichtregierungsorganisationen ständige Menschenrechtsverletzungen festgestellt. Aserbaidtschanische Anwält*innen, die die Opfer dieser Menschenrechtsverletzungen vertraten und über Folter und Misshandlungen in Polizeigewahrsam berichteten, erlitten ebenfalls schwere Verletzungen ihrer Grundrechte.

Ein neues Gesetz wurde missbraucht, um Anwält*innen an der Ausübung ihres Berufes zu hindern.

Seit dem 1. Januar 2018 sind Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO), des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und im Gesetz über Rechtsanwält*innen und Anwaltstätigkeiten in Kraft getreten. Rechtsanwält*innen, die nicht Mitglied der *Aserbaidsschischen Anwaltskammer* (ABA) sind – und auch anderen Rechtsanwält*innen –, ist die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (z.B. das Auftreten vor Gericht und die Vertretung natürlicher Personen in allen Verfahren) verboten. Es stellte sich heraus, dass diese neuen Gesetze zum einen dazu benutzt wurden, Menschenrechtsanwält*innen daran zu hindern, Mitglieder der ABA zu werden, und zum anderen dazu, diejenigen auszuschließen, die schon aufgenommen worden waren.

Im Zuge der öffentlichen Diskussion zu diesen Gesetzesentwürfen gründete eine Gruppe von Menschenrechtsanwält*innen die *Group of Practising Lawyers* (GPL). Ihr Ziel ist es, sich gegen diese Gesetzesänderungen zu wehren und sie abzuschaffen, denn sie zielen darauf ab, dass Anwält*innen ohne ABA-Mitgliedschaft keine Personen vor aserbaidsschischen Gerichten mehr vertreten dürfen. Für die Mitgliedschaft in der ABA bedarf es zudem einer erfolgreich abgelegten schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Im Jahr 2018 haben acht Mitglieder der Gruppe (von neun) die schriftliche Prüfung bestanden. In der zweiten Runde – bei der mündlichen Prüfung – haben 535 von 607 Kandidat*innen bestanden, allerdings keines der GPL-Mitglieder. Unter denen, die nicht bestanden haben, waren fünf Menschenrechtsanwält*innen: Emin Abbasov, Asima Nasirli, Samed Rehimli, Ramil Suleymanov, Tural Hajibeyli und Ruslan Aliyev (alle GPL-Mitglieder). Sie sind Anwält*innen, die für ihre Kritik an der ABA und der Menschenrechtssituation in Aserbaidsschan bekannt sind.

Überwachung und Berichterstattung durch europäische und internationale Organisationen

In den Jahren nach der Unabhängigkeit Aserbaidsschans wurden regelmäßig Erhebungen von europäischen und internationalen Institutionen und NGOs durchgeführt, um die Menschenrechtssituation in Aserbaidsschan zu beobachten und der Regierung Verbesserungen vorzuschlagen.

Auch die *UN-Arbeitsgruppe gegen willkürliche Inhaftierungen* stellte nach ihrem Besuch in Aserbaidsschan (29. September 2017) in ihrem Bericht fest, dass diejenigen Anwält*innen, die dabei halfen, die Fälle von Menschenrechtsverteidiger*innen vor den *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* (EGMR) zu bringen, von der ABA-Mitgliederliste gestrichen oder sogar unter verschiedenen Anschuldigungen inhaftiert wurden.

In ihrem Bericht vom 11. Dezember 2019 forderte die Menschenrechtskommissarin des Europarats, Dunja Mijatović, die Behörden auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die das Recht auf unverzüglichen Zugang zu hochwertigem Rechtsbeistand für alle Personen mit Beginn ihrer Freiheitsentziehung gewährleisten. »Die Behörden sollten ein Gesetz über Prozesskostenhilfe in Übereinstimmung mit den Standards des Europarats verabschieden und sicherstellen, dass alle Personen tatsächlich das Recht auf einen Rechtsbeistand genießen«, so Mijatović. Die Verhängung von Disziplinarstrafen – wie z.B. der Ausschluss aus der Anwaltschaft – aus unangemessenen Gründen und nach unklaren Kriterien ist nach wie vor ein ernstes Problem. »Die meisten der Anwält*innen, die kürzlich von der Zulassungsliste gestrichen wurden oder deren Zulassungen ausgesetzt wurden, arbeiteten an Fällen, die als politisch sensibel gelten. Dies legt nahe, dass Disziplinarmaßnahmen als Mittel zur Bestrafung von Anwält*innen eingesetzt werden, die sich mit sensiblen Fällen befassen. Die Anwaltskammer muss die Verfahrensgarantien stärken, um sicherzustellen, dass Verfahren gegen

*Rechtsanwält*innen transparent und fair sind. Es ist auch von entscheidender Bedeutung, das Recht der Anwält*innen zu verteidigen, ihre Meinung zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu äußern«.*

In seinem Bericht über Aserbaidtschan vom Oktober 2020 erwähnte der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* die folgenden Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die Aserbaidtschan im Jahr 2002 ratifiziert hat: unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (Artikel 3), willkürliche Inhaftierung (Verstoß gegen Artikel 5), Recht auf ein faires Verfahren (Verstoß gegen Artikel 6 § 1), Fälle der Meinungsfreiheit (Artikel 10), Fälle der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Artikel 11), Eigentumsrechte (Artikel 1 des Protokolls Nr. 1), Recht auf freie Wahlen (Verstoß gegen Artikel 3 des Protokolls Nr. 1).

Human Rights Watch berichtete 2019, dass »die aserbaidtschanischen Behörden weiterhin eine rigide Kontrolle ausübten und die Vereinigungs-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit stark einschränkten. Die Regierung ließ mehr als 50 Menschenrechtsverteidiger*innen, Journalist*innen, Oppositionelle, Gläubige und andere Kritiker*innen frei, die aus politischen Gründen inhaftiert worden waren. Aber mindestens 30 andere blieben zu Unrecht inhaftiert, während die Behörden regelmäßig ihre Kritiker*innen und andere dissidente Stimmen ins Visier nahmen. Andere Menschenrechtsprobleme bestanden weiterhin, darunter Folter und Misshandlung in der Haft, staatliche Eingriffe gegen Versammlungsfreiheit, ungerechtfertigte Eingriffe in die Arbeit von Rechtsanwält*innen und Einschränkungen der Pressefreiheit«.

2019 hat das *Menschenrechtsinstitut der Internationalen Anwaltskammer* (IBAHRI) einen Offenen Brief mitunterzeichnet, in dem eine von der aserbaidtschanischen Anwaltskammer gegen eine Menschenrechtsanwältin verhängte Sanktion verurteilt wird. »Die unterzeichnenden Organisationen fordern die aserbaidtschanische Anwaltskammer auf, die Zulassung von Rechtsanwältin Humbatova und anderen Menschenrechtsanwält*innen, denen willkürlich die Zulassung entzogen wurde, wiederherzustellen und die Unabhängigkeit der Anwaltschaft in Aserbaidtschan zu schützen, anstatt sie zu untergraben. Wir fordern die aserbaidtschanische Regierung außerdem auf, die internationalen Standards zum Schutz der Anwaltschaft einzuhalten, einschließlich derer, die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in der Europäischen Menschenrechtskonvention und in den UN-Grundprinzipien zur Rolle der Rechtsanwält*innen (30. Jahrestag im Jahr 2020) enthalten sind«.

Law Society und Anwälte für Anwälte – 2020

In Vorbereitung auf den für 2023 anstehenden *Universal Periodic Review* (UPR) zu Aserbaidtschan hatten *Lawyers for Lawyers* und die *Bar Association of England and Wales* einen Zwischenbericht erstellt. In diesem Bericht legen sie dar, inwieweit Aserbaidtschan die im Rahmen der UPR 2018 angenommenen Empfehlungen im Hinblick auf die Rolle der Rechtsanwält*innen umgesetzt hat.

Im Kontext des UPR 2018 akzeptierte Aserbaidtschan vier Empfehlungen zum wirksamen Schutz von Anwält*innen, einschließlich Disziplinarmaßnahmen gegen Anwält*innen, und zum Zugang zur Justiz. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass Aserbaidtschan die vier Empfehlungen bezüglich der Rechtsanwält*innen nicht angemessen umgesetzt hat.

Die aserbaidtschanischen Behörden haben es versäumt, die Rechte von Anwält*innen zu respektieren, indem sie ihnen nicht erlauben, ihren Beruf angemessen und ohne Einschüchterungen, Behinderungen, Schikanen oder unangemessene Einmischungen auszuüben. Darüber hinaus haben die aserbaidtschanischen Behörden keine wesentlichen Maßnahmen ergriffen, um das Recht auf faire

Verfahren durchzusetzen sowie sicherzustellen, dass jede*r Bürger*in effektiven Zugang zur Justiz und zu einem Rechtsbeistand eigener Wahl hat.

Systematische Weigerung, die Urteile des EGMR zur Streichung von der ABA-Liste / zur Nichtaufnahme in die ABA anzuwenden

Aserbaidschan hat die schlechteste Bilanz unter den Ländern, die die Entscheidungen der EMRK nicht umsetzen. Jüngsten Statistiken zufolge (<https://rm.coe.int/168070973e>) hat Aserbaidschan nur 16 Prozent der vom Gerichtshof erlassenen Entscheidungen umgesetzt.

Das systematische Versagen bei der Umsetzung von EGMR-Entscheidungen macht es auch Anwält*innen, deren Rechte verletzt wurden, unmöglich, ihren Beruf wieder auszuüben.

Nach Angaben von Anwält*innen in Aserbaidschan sind vor dem EGMR derzeit mehr als zehn Fälle anhängig, in denen es um den Ausschluss von Anwält*innen oder missbräuchliche Disziplinarverfahren gegen Anwält*innen geht.

FORDERUNGEN

- Die Urteile des EGMR zu Menschenrechtsverteidigern, einschließlich Rechtsanwält*innen, müssen vollständig umgesetzt werden.
- Die Europäische Menschenrechtskonvention muss vollständig umgesetzt werden.
- Die UN-Grundprinzipien zur Rolle der Anwält*innen müssen vollständig umgesetzt werden.
- Anwält*innen, die durch ungerechtfertigte und rechtswidrige Maßnahmen wie Berufsverbot oder Freiheitsentzug Schaden erlitten haben, müssen voll entschädigt werden.
- Anwält*innen dürfen nicht daran gehindert werden, ihre bürgerlichen und politischen Rechte auszuüben.
- Die Unabhängigkeit und Rolle von Anwält*innen muss von allen staatlichen Institutionen respektiert werden.
- Der Ehrenkodex, der die Meinungsfreiheit von Anwält*innen einschränkt, muss geändert werden, um sicherzustellen, dass er mit den Standards der Rechtsprechung des EGMR zur Meinungsfreiheit von Anwält*innen übereinstimmt.
- Alle staatlichen Behörden sollten in Zusammenarbeit und Absprache mit der Anwaltskammer und den Anwält*innen selbst Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Anwält*innen vor Einschüchterung und Belästigung oder anderen unangemessenen Eingriffen in ihre Arbeit geschützt sind.
- Keine Exekutiv- oder Justizbehörde sollte strafrechtliche, verwaltungsrechtliche, wirtschaftliche oder andere Sanktionen gegen Anwält*innen für Handlungen einleiten oder androhen, die mit ihren beruflichen Pflichten, ihrer Berufsethik und etablierten Standards übereinstimmen.
- Die Rolle und die Pflicht von Anwält*innen, ihre Mandantschaft zu vertreten, müssen respektiert werden; Anwält*innen sollten niemals mit ihrer Mandantschaft oder mit deren von ihnen verteidigten Anliegen identifiziert werden, weil sie Mandant*innen verteidigen, deren politische Positionen denen der Regierung entgegenstehen.
- Die ABA sollte die Rolle, die sie in der Steuerung der Anwaltschaft spielt, überdenken. Sie sollte im Rahmen eines Konsultationsprozesses eine interne Reform einleiten, die auf den Grundsätzen der Unabhängigkeit des Berufsstandes, hoher Standards der Rechtspraxis, des Schutzes der Anwält*innen vor Bedrohung, Belästigung und Beeinträchtigung ihrer Arbeit sowie der demokratischen Beteiligung ihrer Mitglieder beruht.
- Der gesetzliche Rahmen der ABA-Qualifikationskommission sollte so reformiert werden, dass sie ihre institutionelle Unabhängigkeit gewährleisten kann.

- Disziplinarverfahren der ABA müssen fair, objektiv und transparent sein und die Unabhängigkeit der Anwäl*innen in Aserbaidschan unterstützen. Sie müssen in Einklang mit den Grundprinzipien zur Rolle von Rechtsanwält*innen und der Empfehlung Nr. R(2000)21 des Europarats zur freien Ausübung des Rechtsanwaltsberufs stehen. Die Regierung und die ABA sollten sicherstellen, dass die Disziplinarkommission bei ihrer Entscheidungsfindung frei von jeglichem unangemessenen Druck oder Einfluss ist und dass Anwäl*innen nicht mit Disziplinarstrafen für Handlungen belegt werden, die mit ihren beruflichen Pflichten vereinbar sind, wie z.B. die Verteidigung der Interessen der Mandantschaft oder die Förderung der Sache der Gerechtigkeit oder anderweitig zur Förderung der Menschenrechte, einschließlich dann, wenn sie öffentlich Menschenrechtsverletzungen gegen ihre Mandantschaft oder andere Personen anprangern.
- Alle Entscheidungen der ABA-Disziplinarkommission sollten einer unabhängigen gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden.
- Das Gesetz zur Anwaltschaft und zu Anwaltstätigkeiten sollte so geändert werden, dass die Transparenz der Zulassungskriterien und -verfahren gewährleistet sind.

Für weitere Informationen, kontaktieren Sie bitte die folgenden Personen:

Hans Gaasbeek, International Coordinator

Day of the Endangered Lawyer Foundation

Nieuwe Gracht 5a

NL 2011 NB Haarlem, Netherlands

Telephone: +31 (0)23 531 86 57

Email: hgaasbeek@gaasbeekengaasbeek.nl Web: <http://dayoftheendangeredlawyer.eu/>

Thomas Schmidt (lawyer), Secretary General of ELDH

European Association of Lawyers for Democracy and World Human Rights (ELDH)

Platanenstrasse 13, 40233 – Düsseldorf, Deutschland

PHONE +49 - 211 - 444 001, MOBILEPHONE +49 – 172 – 6810888

Email thomas.schmidt@eldh.eu Web www.eldh.eu

Robert Sabata Gripekoven (Lawyer – Avocat), Co-President of AED-EDL

AED-EDL (Avocat.e.s Européen.ne.s Démocrates / European Democratic Lawyers)

C/ Provença, 332, 3r

08037 Barcelona

Tel. (+34 619 304 377)

www.aedud.org <https://www.facebook.com/aed.edl1987/>

Catherine Morris, LRWC

Lawyers' Rights Watch Canada

3220 West 13th Avenue Vancouver, BC Canada, V6K2V5

Phone; +1 604 736-1175

Email: lrwc@lrwc.org Web: www.lrwc.org

Stuart Russell, Co-coordinator

Monitoring Committee on Attacks on Lawyers

International Association of People's Lawyers (IAPL)

Bordeaux, France

Email: jsrussell301254@gmail.com Blog: <https://defendlawyers.wordpress.com/>